

1. März 2007
BMF-010311/0029-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0302, Arbeitsrichtlinie Forstliches Vermehrungsgut

Die Arbeitsrichtlinie Forstliches Vermehrungsgut (VB-0302) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 2002 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut anzuwendenden Beschränkungen sind

1. das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 2002, BGBl. I Nr. 110/2002;
2. die Verordnung über forstliches Vermehrungsgut (Forstliche Vermehrungsgutverordnung 2002), BGBl. II Nr. 480/2002.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr bestehen bei forstlichem Vermehrungsgut keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Forstliches Vermehrungsgut

Forstliches Vermehrungsgut ist Vermehrungsgut (Abschnitt 1.2.) folgender Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden, die für forstliche Zwecke in Österreich oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Bedeutung sind:

1.	Abies alba Mill. (Abies pectinata DC)	Weißtanne ¹⁾
2.	Abies cephalonica Loud.	Griechische Tanne
3.	Abies grandis Lindl.	Große Küstentanne, Riesentanne
4.	Abies pinsapo Boiss.	Spanische Tanne
5.	Acer platanoides L.	Spitzahorn
6.	Acer pseudoplatanus L.	Bergahorn
7.	Alnus glutinosa Gaertn.	Schwarzerle
8.	Alnus incana Moench.	Weißerle
9.	Betula pendula Roth	Hänge-Birke
10.	Betula pubescens Ehrh.	Moorbirke
11.	Carpinus betulus L.	Weißbuche

¹⁾ **Nordmannstannen** (Abies Nordmannia) und **Silbertannen** (Abies concolor) fallen **nicht** unter den Anwendungsbereich gemäß [Abschnitt 1.1.](#)

12.	<i>Castanea sativa</i> Mill.	Edelkastanie
13.	<i>Cedrus atlantica</i> Carr.	Atlaszeder
14.	<i>Cedrus libani</i> A. Richard	Libanonzeder
15.	<i>Fagus sylvatica</i> L.	Rotbuche
16.	<i>Fraxinus angustifolia</i> Vahl.	Quirllesche
17.	<i>Fraxinus excelsior</i> L.	Gemeine Esche
18.	<i>Larix decidua</i> Mill.	Europäische Lärche
19.	<i>Larix x eurolepis</i> Henry	Lärche (Kreuzung zw. europäischer und japanischer Lärche)
20.	<i>Larix kaempferi</i> Carr.	Japanische Lärche
21.	<i>Larix sibirica</i> Ledeb.	Sibirische Lärche
22.	<i>Picea abies</i> Karst. (<i>Picea excelsa</i> [Lam.] Link.)	Fichte ²⁾
23.	<i>Picea sitchensis</i> Carr.	Sitkafichte
24.	<i>Pinus brutia</i> Ten.	
25.	<i>Pinus canariensis</i> C. Smith	Kanarische Kiefer
26.	<i>Pinus cembra</i> L.	Zirbelkiefer, Zirbe
27.	<i>Pinus contorta</i> Loud.	Drehkiefer
28.	<i>Pinus halepensis</i> Mill.	
29.	<i>Pinus leucodermis</i> Antoine	Schlangenhautkiefer
30.	<i>Pinus nigra</i> Arnold	Schwarzkiefer
31.	<i>Pinus pinaster</i> Ait.	Seestrandföhre
32.	<i>Pinus pinea</i> L.	
33.	<i>Pinus radiata</i> D. Don	
34.	<i>Pinus sylvestris</i> L.	Weißkiefer = Gemeine Kiefer = Gemeine Föhre
35.	Populus ssp. und künstliche Hybriden zwischen diesen Arten	Pappel, Pappelhybrid
36.	<i>Prunus avium</i> L.	Wildkirsche
37.	<i>Pseudotsuga menziesii</i> Franco	Douglasie
38.	<i>Quercus cerris</i> L.	Zerreiche
39.	<i>Quercus ilex</i> L.	Steineiche
40.	<i>Quercus petraea</i> Liebl.	Traubeneiche

²⁾ **Weißfichten** (*Picea glauca*) und **Stechfichten** oder **Blaufichten** (*Picea pungens* Engelman.) fallen **nicht** unter den Anwendungsbereich gemäß [Abschnitt 1.1.](#)

41.	Quercus pubescens Willd.	Flaumeiche
42.	Quercus robur L. (Quercus pedunculata Ehrh.)	Stieleiche
43.	Quercus rubra L. (Quercus borealis Michx.)	Roteiche
44.	Quercus suber L.	Korkeiche
45.	Robinia pseudoacacia L.	Scheinakazie
46.	Tilia cordata Mill.	Winterlinde
47.	Tilia platyphyllos Scop.	Sommerlinde

1.2. Vermehrungsgut

Unter Vermehrungsgut sind Saatgut (Abschnitt 1.2.1.), Pflanzenteile (Abschnitt 1.2.2.) sowie Pflanzgut (Abschnitt 1.2.3.) zu verstehen.

1.2.1. Saatgut

Saatgut sind die Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen der in Abschnitt 1.1. genannten Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden, die zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, aus **KN-Position 1209 99 10**.

1.2.2. Pflanzenteile

Pflanzenteile sind Spross-, Blatt- und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für mikrovegetative Vermehrung, Knospen, Absenker, Ableger, Wurzeln, Ppropfreiser, Steckhölzer, Setzstangen und andere Pflanzenteile der in Abschnitt 1.1. angeführten Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden, die zur Auspflanzung im Wald oder Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, aus **KN-Positionen 0602 10 90 und 0602 90 41**.

1.2.3. Pflanzgut

Pflanzgut, sind die aus Saatgut oder Pflanzenteilen angezogenen oder aus Naturverjüngung geworbenen Pflanzen der in Abschnitt 1.1. angeführten Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden aus **KN-Position 0602 90 41**.

2. Einfuhr aus Drittstaaten

2.1. Anwendungszeitpunkt

Forstliches Vermehrungsgut unterliegt den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002 bei der Einfuhr erst im Zeitpunkt, in dem es dem Zollamt zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gestellt wird.

2.2. Einfuhrbewilligung

(1) Gemäß § 24 Abs. 1 des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002 dürfen die in Abschnitt 1.2.1., Abschnitt 1.2.2. und Abschnitt 1.2.3. angeführten Waren nur dann eingeführt werden, wenn, unbeschadet einer nach anderen Gesetzen (z. B. Pflanzenschutzgesetz 1995) allenfalls erforderlichen Bewilligung, eine **Einfuhrbewilligung** des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald (*Dokumentenartcode bei e-zoll bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7220“*) vorgelegt wird. Die Einfuhrbewilligung ist befristet oder mit Auflagen versehen. So kann vorgeschrieben werden, dass die Einfuhr nur über eine bestimmte Zollstelle durchgeführt werden darf. Bei Saatgut hat das Zollamt darüber hinaus eine Probe zu entnehmen (siehe Abschnitt 2.3.). Hinsichtlich der Einfuhr von Pflanzenteilen siehe Abschnitt 2.4. Pflanzgut unterliegt neben der Bewilligungspflicht auch einer besonderen Einfuhrkontrolle (siehe Abschnitt 2.5.).

(2) Die Einfuhrbewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7220“*) bildet bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK.

(3) Die tatsächlich eingeführte Menge ist auf der Rückseite der Einfuhrbewilligung abzuschreiben und zollamtlich zu bestätigen. Die Bewilligung ist, auch wenn sie erschöpft ist, dem Anmelder zurückzugeben.

2.3. Probenziehung bei Saatgut

(1) Bei der Einfuhr von Saatgut (Abschnitt 1.2.1.) hat die Zollstelle neben der Kontrolle der Einfuhrbewilligung (Abschnitt 2.2.) eine Probe zu entnehmen, wobei die Nämlichkeit der Probe zollamtlich zu sichern ist. Die Durchführung der Einfuhrkontrolle ist *im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode 70750 (Probenziehung für forstliches Vermehrungsgut (Saatgut) erforderlich)* zu beantragen. Die Probeziehung samt Nämlichkeitssicherung ist in der Anmeldung festzuhalten. Das Mindestgewicht der Probe hat zu betragen:

1.	Hänge-Birke und Moorbirke	1 g
2.	für Schwarzerle, Weißele und Sitkafichte	2 g
3.	Europäische Lärche, Japanische Lärche, Fichte, Schwarzkiefer, Weißkiefer und Douglasie	10 g
4.	für Winterlinde und Scheinakazie	20 g
5.	für Weißtanne, Gemeine Esche, Quirlesche und Weißbuche	25 g
6.	für Bergahorn, Spitzahorn und Sommerlinde	50 g

7.	für Rotbuche, Zirbe und Wildkirsche	100 g
8.	für Traubeneiche, Stieleiche, Roteiche, Zerreiche und Edelkastanie	500 g

(2) Der zollamtlich gesicherten Probe ist eine genaue Beschreibung der Sendung, aus der die Probe gezogen wurde, anzuschließen. Daraus müssen insbesondere

- a) der Versender,
- b) der Empfänger,
- c) die tatsächlich eingeführte Menge,
- d) die Art des Saatgutes unter Anführung der forstlichen Baumart gemäß Abschnitt 1.1.,
- e) die Warenbeschreibung laut Begleitpapieren oder Etiketten sowie
- f) die Daten der Einfuhrbewilligung

hervorgehen.

(3) Die Probe ist durch die Zollstelle an das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald, Institut für Waldbau, Hauptstraße 7, 1140 Wien, einzusenden.

2.4. Einfuhr von Pflanzenteilen

Bei der Einfuhr von **Pflanzenteilen** (Abschnitt 1.2.2.) ist grundsätzlich nur die Vorlage einer Einfuhrbewilligung (Abschnitt 2.2.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7220“*) erforderlich; die darin enthaltenen Auflagen sind zu beachten. Sofern eine Probenziehung angeordnet ist, ist nach Abschnitt 2.3. vorzugehen. Falls die Durchführung einer Einfuhrkontrolle durch den forsttechnischen Dienst vorgeschrieben ist, ist nach Abschnitt 2.5. vorzugehen.

2.5. Einfuhrkontrolle von Pflanzgut

2.5.1. Einfuhrkontrolle

Bei der Einfuhr von **Pflanzgut** (Abschnitt 1.2.3.) ist **neben** der Einfuhrbewilligung (Abschnitt 2.2.) noch eine besondere Einfuhrkontrolle durch den forsttechnischen Dienst der Bezirksverwaltungsbehörde (Kontrollorgan) notwendig. Die Durchführung der Einfuhrkontrolle ist *im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode 70700 (Kontrolle für forstliches Vermehrungsgut (Pflanzgut) durch den forsttechnischen Dienst erforderlich)* zu beantragen. Das Kontrollorgan hat die Kontrolle der Übereinstimmung des Pflanzgutes mit festgelegten Erfordernissen vorzunehmen.

2.5.2. Freigabeschein

- (1) Das Kontrollorgan, das bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr – über Veranlassung des Anmelders – anwesend zu sein hat, stellt bei einwandfreiem Ergebnis der Untersuchung einen **Freigabeschein** (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7221“*) aus.
- (2) Sofern Beanstandungen erhoben werden, hat das Kontrollorgan das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald unverzüglich zu verständigen, das über die Zulässigkeit der Einfuhr durch Bescheid zu entscheiden hat.
- (3) Der Freigabeschein (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7221“*) **bzw.** der Bescheid des Bundesamtes und Forschungszentrums für Wald (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7220“*) über die Zulässigkeit der Einfuhr bildet bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlagen zur Anmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK.

2.6. Rückbringung, Vernichtung

Liegen die Voraussetzungen für die Überführung von Vermehrungsgut in den zollrechtlich freien Verkehr nicht vor, hat der Anmelder die Sendung wieder in das Drittland zurückzubringen. Ist dies nicht möglich oder lehnt dies der Anmelder ab, so hat das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald die Sendung gemäß § 32 des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002 für verfallen zu erklären und, sofern eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verwertung nicht möglich ist, auf Kosten des Anmelders vernichten zu lassen.

2.7. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Im Hinblick auf die durchzuführenden Kontrollen am Bestimmungsort können für forstliches Vermehrungsgut keine Bewilligungen zum Anschreibeverfahren erteilt werden.

3. Ausnahmen

3.1. Versuche, Züchtungsvorhaben, wissenschaftliche Zwecke

- (1) Forstliches Vermehrungsgut, das für wissenschaftliche Zwecke, für Züchtungsvorhaben oder für wissenschaftliche Versuche verwendet wird, unterliegt nicht den Beschränkungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002, wenn eine entsprechende Bestätigung

(*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7222“*) der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksforstinspektion) beigebracht wird.

(2) Einer Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn nach den Umständen – z. B. Empfänger ist die Universität für Bodenkultur oder das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald – keine Zweifel bestehen, dass einer der vorgenannten Ausnahmefälle gegeben ist.

3.2. Ausfuhr und Wiederausfuhr

Forstliches Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr oder zur Wiederausfuhr in Drittländer bestimmt ist, ist von den Beschränkungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002 ausgenommen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7239“*).

3.3. Vermehrungsgut für nicht forstliche Zwecke

(1) Die Einfuhr von Vermehrungsgut für nicht forstliche Zwecke bedarf – abgesehen von den Fällen des Abs. 2 – zwar ebenfalls einer Einfuhrbewilligung (Abschnitt 2.2.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7220“*), jedoch entfällt bei Saatgut die Probenziehung (Abschnitt 2.3.) und bei Pflanzgut die Einfuhrkontrolle (Abschnitt 2.5.).

(2) Eine Einfuhrbewilligungspflicht (Abschnitt 2.2.) entfällt für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen bis zu insgesamt 100 Stück je Einführer und Tag, die nicht für forstliche Zwecke bestimmt sind (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7239“*).

(3) Der Nachweis des nichtforstlichen Verwendungszweckes ist – sofern er sich nicht bereits aus der Einfuhrbewilligung ergibt – vom Einführer in geeigneter Weise (z.B. durch Bestätigung der Bezirksforstinspektion (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7222“*) oder Vermerk des Verwendungszweckes auf dem Herkunftszeugnis (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7223“*), das von einer zuständigen staatlichen Stelle ausgestellt wurde) zu erbringen.

4. Strafbestimmungen

(1) Zu widerhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002 sind gemäß § 39 leg.cit. als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zu widerhandlung ist ebenfalls **strafbar**.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuseigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.